

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 2022	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
16.11.22	Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes und wohnungsbindungsrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 362-71, 362-72, 362-29</i>	566
16.11.22	Gesetz zur Änderung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes <i>Ändert FFN 54-50</i>	570
22.11.22	Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung <i>Ändert FFN 56-9, 361-123</i>	571
17.11.22	Gesetz für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes <i>FFN 87-49; hebt auf FFN 87-26; ändert FFN 85-72</i>	576
07.11.22	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten <i>Ändert FFN 34-70</i>	593
14.11.22	Zehnte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung..... <i>Ändert FFN 210-102</i>	596
22.11.22	Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung..... <i>Ändert FFN 91-70</i>	598

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes und wohnungsbindungsrechtlicher Vorschriften

Vom 16. November 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes

Das Hessische Wohnraumfördergesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche eines Wohnraums untervermietet, gilt der untervermietete Teil als selbständiger Wohnraum.“

b) In Abs. 8 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) In Abs. 9 werden nach dem Wort „Stelle“, die Wörter „der oder“ eingefügt.

d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Verfügungsberechtigter“ die Wörter „Verfügungsberechtigte oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der oder dem Verfügungsberechtigten stehen ein von ihr oder ihm Beauftragter sowie die Vermieterin oder der Vermieter gleich.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „650“ durch „750“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für den Betrag, um den die Einkommensgrenze nach Abs. 2 erhöht wird.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „veränderte Einkommensgrenze wird“ durch die Angabe „veränderten Einkommensgrenzen nach Abs. 1 und der veränderte Erhöhungsbetrag nach Abs. 2 werden“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gehört“ durch „rechnet“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nr. 2 wird die Angabe „sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760),“ angefügt.

bbb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Mutterschutzleistungen.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 3“ durch „Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „haushaltsangehörige“ durch die Wörter „zum Haushalt rechnende“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 4 000 Euro für einen Haushalt mit mindestens einem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes,“

cc) In Nr. 4 wird das Wort „haushaltsangehörige“ durch die Wörter „zum Haushalt rechnende“ ersetzt.

dd) In Nr. 7 wird die Angabe „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern sich die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Antragstellung nach den §§ 11 oder 17 nicht nur vorübergehend ändern werden, sind die künftigen Unterhaltsverpflichtungen für die Ermittlung der abzusetzenden Beträge nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 maßgeblich; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 3 Satz 2 gilt für die Ermittlung des abzusetzenden Betrages entsprechend.“

¹⁾ Ändert FFN 362-71

5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch „Es“ und das Wort „verlangen“ durch die Wörter „verlangt werden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu haben die oder der Verfügungsberechtigte oder die zuständige Stelle der Mieterin oder dem Mieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „bis zum Ende des Kalenderjahres“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch „der“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Ausgleichszahlungen verlangt werden, sind diese an das Land abzuführen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Binnen zwei Wochen, nachdem die Wohnung einer wohnungssuchenden Person überlassen wurde, hat die oder der Verfügungsberechtigte deren Namen der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen und den erhaltenen Wohnberechtigungsschein vorzulegen.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist an geförderten Wohnräumen nach der Überlassung an eine Mieterin oder einen Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so dürfen sich die oder der jeweils Verfügungsberechtigte und die Erwerberin oder der Erwerber auf berechnete Interessen im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches während der Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung nicht berufen. Im Übrigen bleibt § 577a des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- d) Als Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Wird der an einen berechtigten Haushalt vermietete Wohnraum von keiner berechtigten Person oder als Zweitwohnung genutzt, soll der Wohnberechtigungsschein nach § 17 oder die Benennung nach § 18 von der zuständigen Stelle widerrufen werden. Vor dem Widerruf soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nach erfolgtem Widerruf findet § 23 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“
11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „während der“ die Wörter „die oder“, nach den Wörtern „oder ein von“ die Wörter „ihr oder“ und nach den Wörtern „Verwaltungsakt von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die oder der Verfügungsberechtigte, die oder der Wohnraum entgegen § 16 oder § 17 Abs. 7 überlassen hat, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu beenden und den Wohnraum einer wohnungssuchenden Person zu überlassen, deren Wohnberechtigung sich aus einem Wohnberechtigungsschein nach § 17 oder einer Benennung nach § 18 ergibt. Kann die oder der Verfügungsberechtigte das Mietverhältnis nicht alsbald beenden, so kann die zuständige Stelle von der Inhaberin oder dem Inhaber des Wohnraums, dem die oder der Verfügungsberechtigte den Wohnraum entgegen § 16 oder § 17 Abs. 7 überlassen hat, die Räumung des Wohnraums verlangen.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „seiner Anzeigepflicht oder“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 3“ wird jeweils durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ wird durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „Förderempfänger und“ die Wörter „die Verfügungsberechtigte oder“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Nachweise bestehen, haben Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“
14. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die das Benennungsrecht ausübt“ durch „der das Benennungsrecht zusteht“ ersetzt.
15. In § 26 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
16. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
 2. In § 2 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma und die Wörter „den Widerruf des Wohnberechtigungsscheins oder der Benennung“ eingefügt und wird die Angabe „und 5“ durch „bis 6“ und die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „16. November 2022 (GVBl. S. 566)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „junge Ehepaare,“ gestrichen.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „junge Ehepaare sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; als“ gestrichen.
4. In § 8a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 6. In § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 18b Abs. 2 Satz 1 und § 18d Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 7. Dem § 25 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In Fällen der Zweckentfremdung der Wohnung gilt § 23 Abs. 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes entsprechend. Bei einem schuldhaften Verstoß kann der Gläubiger die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel fristlos kündigen.“
 8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“
 - cc) Die bisherigen Nr. 2 bis 5 werden die Nr. 3 bis 6.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro je Wohnung, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 5 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
 9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden nach dem Wort „Fassung“ jeweils die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
 10. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 362-72

Artikel 3³)**Änderung der Wohnungsbindungsverordnung**

§ 1 Satz 1 der Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Stellen für die in

1. § 2 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2022 (GVBl. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 2, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 24 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2022 (GVBl. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 4 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 6 und 8 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes,
3. § 5 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes,

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes und

5. § 25 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

genannten Aufgaben sind die Gemeinden.“

Artikel 4**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 3 dieses Gesetzes die Wohnungsbindungsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 16. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes*)
Vom 16. November 2022

Artikel 1

Das Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 1 als neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH-Bank für Infrastruktur sowie von der IBH übernommenen Aufgaben werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstellen für den

1. Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
2. Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

übertragen werden. Sie stellt im Falle der Wahrnehmung dieser Funktion die Unabhängigkeit der EU-Zahlstellen sicher, entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187, 2022 Nr. L 29 S. 45), ergänzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 20 S. 95) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführ-

rungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. EU 2022 Nr. L 20 S. 131).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für in § 2 genannte Aufgaben jeweils fachlich zuständige Ministerin oder der hierfür fachlich zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, Aufgaben nach § 2 sowie gegebenenfalls weitere Aufgaben ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuzuweisen und jeweils das Nähere zur Konkretisierung zu regeln. Das Nähere zur Ausgestaltung der durch Rechtsverordnung nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Vorgenannte öffentlich-rechtliche Verträge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Aufgaben, die ausschließlich an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übertragen werden, können nicht nach § 44 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) übertragen werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „weiterer“ durch „anderer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Fachministerium“ durch „fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 16. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

AI-Wazir

*) Ändert FFN 54-50

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung

Vom 22. November 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ziele sind auch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Regionalplänen sind anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.“

c) Nach Abs. 4 werden als Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

(6) Hessische Förderrichtlinien oder Förderangebote, die ganz oder teilweise die Beschaffenheit der Gebäudehülle betreffen, werden durch eine neue Richtlinie des für Energieeffizienz zuständigen Ministeriums ergänzt. Diese fördert Maßnahmen, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierung von Gebäuden in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen. Dabei werden Gebäude, die zusätzlich Endener-

gie zur externen Nutzung bereitstellen, in der Förderung besonders honoriert. § 35 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) findet keine Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Verwendung oder Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln nach § 164a des Baugesetzbuchs, zu deren Finanzierung der Bund sich gemäß Art. 104b des Grundgesetzes und § 164b des Baugesetzbuchs beteiligt.

(7) Die Erreichung der Ziele des Abs. 1 soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Energieeinsparungen, die Förderung des Ausbaus einer möglichst dezentralen und soweit sinnvoll zentralen Energieinfrastruktur aus erneuerbaren Energien, die Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen, die Schaffung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Umbau hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet werden. Landes-eigenen Vorhaben kommt dabei eine Vorbildfunktion zu.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kraft-Wärme-Kopplung“ wird durch die Wörter „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen werden hocheffiziente Gebäude vorrangig berücksichtigt, insbesondere Gebäude, die zusätzlich Endenergie zur externen Nutzung bereitstellen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land fördert investive Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, auf der Grundlage einer kommunalen fachlichen Planung. Energetisch bedingte Anforderungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen einzuhalten.“

4. In § 5 wird nach dem Wort „-verwendung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Energiequellen“ die Wörter „und Energiespeichertechnologien sowie zugehörige Machbarkeitsstudien“ eingefügt.

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Förderprogramms sind insbesondere innovative Vorhaben zur rationalen Energiebereitstellung auf Basis

¹⁾ Ändert FFN 56-9

regenerativ erzeugter Energieträger, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Umwandlung und Speicherung von Energie, zur Netzintegration und Vorhaben im Bereich der Elektromobilität.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Gründung von Energieagenturen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Klimaschutzkonzepte)“ die Wörter „sowie für die kommunale Gebietsentwicklung“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Kraft-Wärme-Kopplungs-Potenzialen“ durch die Wörter „zentralen Wärmeversorgungspotenzialen, wie zum Beispiel Potenziale zur Kraft-Wärme-Kopplung“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

„(1) Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäude-nahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Ein Gebäude ist so zu sanieren, dass der Jahres-Primärenergiebedarf höchstens 55 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) für ein entsprechend neu zu errichtendes Gebäude zulässig ist und die Außenbauteile die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 2 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschreiten (Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{BUND} 55). Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

(2) Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäude-nahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf höchstens 40 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I

S. 1728) für das Gebäude zulässig ist und die Außenbauteile die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 1 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschreiten (Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{BUND} 40). Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium. Darin sollen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 berücksichtigt werden.

(4) Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), gilt

1. bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen § 67 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), und
2. bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen für diese Straßenfahrzeuge, dass
 - a) bis 2030 in Abweichung zu § 6 Abs. 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) eine Mindestquote von 50 Prozent an sauberen leichten Nutzfahrzeugen einschließlich Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 4 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes erreicht wird;
 - b) ab 2030 ausschließlich saubere Fahrzeuge nach § 2 Abs. 3 bis 6 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes beschafft werden, vorausgesetzt, diese eignen sich für den vorgesehenen Einsatzzweck.

§ 4 Abs. 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes gilt bei Beschaffungen nach Satz 1 Nr. 2.

8. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

(1) Bei bestehenden landeseigenen Gebäuden sind ab dem 29. November 2024 anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt. Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungs-

bauten sind anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt und nach dem 29. November 2023 mit der Errichtung des Gebäudes begonnen wird.

(2) Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen landeseigenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. November 2023 bei der zuständigen Behörde eingeht.

(3) Die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 kann durch Dritte erfolgen. Die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1 und 2 sowie nähere Einzelheiten regelt eine Richtlinie des für staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium.

(4) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für

1. unterirdische bauliche Anlagen,
2. Traglufthallen und fliegende Bauten sowie
3. Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Abs. 1 erfüllt wird.

Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt, soweit

1. ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. ihre Erfüllung im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. die Dachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder die Dachfläche eines bestehenden Gebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist.

(5) Die Pflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Pflicht nach Abs. 2 entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen ist oder
3. technisch unmöglich ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Körperschaften“ ein Komma und das Wort „Genossenschaften“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Strom- und Wärmebereich, insbesondere von Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft, sowie zur Darstellung und Fortschrei-

bung der Potenziale für erneuerbare Energien“ durch „sowie ihrer Potenziale und weiterer energiebezogener Indikatoren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „möglichst alle“ durch „die quantifizierbaren“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die nach Abs. 1 erfassten Daten auf regionaler Ebene vorliegen, werden diese in digitalen Karten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

11. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

Weitere Verpflichtungen“

12. § 12 wird durch die folgenden §§ 12 und 13 ersetzt:

„§ 12

Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen

(1) Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen nicht-landeseigenen Parkplatzes mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. November 2023 bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn die zuständige Behörde auf Antrag davon befreit. Von der Pflicht nach Abs. 1 ist zu befreien, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen ist,
3. technisch unmöglich ist oder
4. wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über

1. die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1,
2. weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht nach Abs. 1,
3. Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1,
4. die vorzulegenden Nachweise über die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 und über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 und 3

zu treffen und die zuständigen Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Vollzug der §§ 9a und 12 zu bestimmen sowie Regelungen über damit verbundene Kostenfolgen oder einen Ausgleich im Falle der Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 über einem Stellplatz Photovoltaikanlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig installiert oder betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Kommunale Wärmeplanung

(1) Ab dem 29. November 2023 sind die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

(2) Ein kommunaler Wärmeplan hat Darlegungen zu folgenden Aspekten zu beinhalten:

1. die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse,
2. die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030.

(3) Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind die Wärmenetzbetreiber verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen. Darin soll beschrieben werden, wie der Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an der gelieferten Wärme bis 2030 auf mindestens 30 Prozent und bis 2045 auf 100 Prozent ansteigen soll.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(5) Die für das Energierecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der Ministerin oder dem Minister der Finanzen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die inhaltliche Ausgestaltung der zu erstellenden Pläne, insbesondere über die Mindestanforderungen an Ergebnisse und Ziele,
2. das Verfahren der Aufstellung, insbesondere über die notwendigen durchzuführenden Analysen, die vergaberechtliche Anforderungen, die Beteiligungsprozesse und die Veröffentlichung der Ergebnisse,
3. die Aktualisierung der Wärme- und der Dekarbonisierungspläne insbesondere Vorgaben zu den zeitlichen Intervallen, zur Weiterentwicklung der Planung und zum Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen,
4. die Datenübermittlung zur Erstellung der Wärmepläne und des Umgangs mit diesen Daten sowie
5. den finanziellen Ausgleich für die Gemeinden.

Das für das Energierecht zuständige Ministerium bestimmt, wer für die Überwachung der Vorgaben des § 13 zuständig ist.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 keine Dekarbonisierungspläne vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.“

13. Nach dem neuen § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL

Schlussvorschrift“

14. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „0,25 m“ durch „0,40 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“
 - c) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 361-123

- bb) Als Nr. 11 wird angefügt:
- „11. gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe von bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Gesamtlänge bis zu 3 m entlang der Grundstücksgrenze.“
- d) Als Abs. 13 wird angefügt:
- „(13) Die Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Als Nr. 4 wird angefügt:
- „4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“
- b) Als Abs. 5 Satz 3 wird angefügt:
- „³Abweichend von Abs. 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 90 entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“
3. § 35 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gebäudeteile oder“ durch „Brandabschnitte und“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind,
1. dürfen ohne Abstand errichtet werden:
- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
- b) Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen,
- c) Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- d) Dachgauben und andere raumbildende Aufbauten, wenn sie durch diese Wände entsprechend § 33 Abs. 5 gegen Brandübertragung geschützt sind,
2. müssen Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter Nr. 1 Buchst. b oder Buchst. c fallen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten,
3. müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten:
- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. a fallen,
- b) Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. b fallen bzw. Solaranlagen, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. c oder Nr. 2 fallen,
- c) Dachgauben und andere raumbildende Aufbauten, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. d fallen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz für ein Hessisches Fischereigesetz und
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes
Vom 17. November 2022**

Artikel 1¹⁾2)

Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

ZWEITER TEIL

Fischereirechte

§ 3 Fischereirecht und Hege

§ 4 Inhaber des Fischereirechts

§ 5 Selbstständige Fischereirechte

§ 6 Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

§ 7 Übertragung selbstständiger Fischereirechte

§ 8 Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte

§ 9 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

§ 10 Vereinigung von Fischereirechten

§ 11 Aufhebung von selbstständigen Fischereirechten

DRITTER TEIL

Ausübung des Fischereirechts

Abschnitt 1

Berechtigungen zur Fischerei

§ 12 Grundsatz

§ 13 Besatzmaßnahmen

§ 14 Übertragung der Ausübung

§ 15 Fischereipachtvertrag

§ 16 Fischereierlaubnisscheine

§ 17 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

§ 18 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

¹⁾ FFN 87-49

²⁾ Dieses Gesetz dient

– der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),

– der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) und

– der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 EG L S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).

Abschnitt 2

Fischereibezirke

§ 19 Fischereibezirke

§ 20 Eigenfischereibeizirk

§ 21 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk

§ 22 Eingliederung von Fischereirechten

Abschnitt 3

Fischereigenossenschaft

§ 23 Fischereigenossenschaft

§ 24 Satzung der Fischereigenossenschaft

§ 25 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

§ 26 Bildung einer Fischereigenossenschaft

Abschnitt 4

Hegegemeinschaft und Hegeplan

§ 27 Hegegemeinschaft

§ 28 Hegeplan

VIERTER TEIL

Fischereischeine und Fischereiabgabe

§ 29 Fischereischeinpflcht

§ 30 Fischereischein

§ 31 Fischerprüfung

§ 32 Versagungsgründe

§ 33 Sonder- und Besucherfischereischein

§ 34 Geltungsdauer und Verlängerung von Fischereischeinen

§ 35 Fischereiabgabe

§ 36 Zuständigkeit

FÜNFTER TEIL

Schutz der Fischbestände

§ 37 Schadenverhütende Maßnahmen

§ 38 Ablassen von Gewässern

§ 39 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen

§ 40 Schonbezirke

§ 41 Fischwege

§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen

§ 43 Fischfang in Fischwegen

§ 44 Mitführen von Fischereigerät

SECHSTER TEIL

Organisation der Fischereiverwaltung

§ 45 Fischereibehörden

§ 46 Zuständigkeiten

§ 47 Landesfischereibeirat

- § 48 Fischereiberaterinnen und -berater
 § 49 Fischereiaufsicht

SIEBENTER TEIL

Entschädigung

- § 50 Art und Ausmaß
 § 51 Verfahren

ACHTER TEIL

Verordnungsermächtigungen

- § 52 Verordnungsermächtigungen

NEUNTER TEIL

Bußgeldvorschriften

- § 53 Bußgeldvorschriften
 § 54 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Weitergeltung alter Pachtverträge
 § 56 Übergangsvorschriften
 § 57 Aufhebung bestehender Vorschriften
 § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind

1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und
3. die Förderung der nachhaltigen Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. ständig oder zeitweilig in Betten fließendem oder stehendem oder aus Quellen wild abfließendem Wasser,
2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, gleichgültig ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.

(2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte

1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, die keine für jede Art des Fischwechsels geeignete Verbindung mit anderen Gewässern aufweisen, und

2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern

findet dieses Gesetz keine Anwendung.

ZWEITER TEIL

Fischereirechte

§ 3

Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Rundmäuler, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie aquatisch wirbellose Fischnährtiere.

(2) Ziele der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Fischbestände und ihre Lebensräume sind vor Krankheiten und Beeinträchtigungen zu schützen und zu entwickeln. Die Hege umfasst auch die Verbesserung der Gewässerstruktur mit Maßnahmen, die über die Vorgaben anderer Rechtsvorschriften hinausgehen und der Förderung der Fischbestände dienen.

§ 4

Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 5 und 6 der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht).

§ 5

Selbstständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbstständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bleiben bestehen.

(2) Das selbstständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

(3) Neue selbstständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 6 nicht begründet werden.

§ 6

Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbstständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbstständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinanderstanden. Auf Antrag einer betroffenen Inhaberin oder eines betroffenen Inhabers des Fischereirechts entscheidet die obere Fischereibehörde über die Zuordnung der selbstständigen Fischereirechte.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des Fischereirechts, so hat die Trägerin oder der Träger der baulichen Maßnahme die Inhaberin oder den Inhaber des Fischereirechts nach Maßgabe der Vorschriften des Siebenten Teils zu entschädigen. Eine erhebliche Werterhöhung hat die Inhaberin oder der Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Sie oder er kann stattdessen auf das Fischereirecht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks verzichten; in diesem Falle hat die Trägerin oder der Träger der baulichen Maßnahme die Inhaberin oder den Inhaber des Fischereirechts in Höhe des Wertes des Fischereirechts vor der Veränderung nach den Vorschriften des Siebenten Teils dieses Gesetzes zu entschädigen.

§ 7

Übertragung selbstständiger Fischereirechte

(1) Ein selbstständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt vererbt oder durch Vertrag übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb des Fischereirechts.

(2) Ein selbstständiges Fischereirecht, das neben anderen selbstständigen Fischereirechten (Koppelfischereirechte) an denselben Gewässergrundstücken besteht, kann nur auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des Gewässergrundstücks oder auf eine Inhaberin oder einen Inhaber eines nicht beschränkten selbstständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf eine Miterbin oder einen Miterben übertragen.

(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fische-

reirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf die Erwerberin oder den Erwerber über.

§ 8

Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte

Ist ein selbstständiges Fischereirecht auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der in § 3 Abs. 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fanggeräte auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränkt (beschränktes selbstständiges Fischereirecht), so kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks oder auf die Inhaberin oder den Inhaber eines nicht beschränkten Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.

§ 9

Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

(1) Die §§ 7 und 8 sind nicht anzuwenden, wenn ein mit dem Eigentum an einem herrschenden Grundstück verbundenes selbstständiges Fischereirecht zusammen mit diesem Grundstück übertragen wird.

(2) Bei der Teilung des herrschenden Grundstücks kann ein mit diesem Grundstück verbundenes selbstständiges Fischereirecht nur ungeteilt bei einem durch die Teilung entstandenen Grundstück verbleiben. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des herrschenden Grundstücks kann bis zur Eintragung im Grundbuch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der oberen Fischereibehörde bestimmen, bei welchem Teilgrundstück das selbstständige Fischereirecht verbleiben soll. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Zugehörigkeit des selbstständigen Fischereirechts durch einen notariell beurkundeten Grundstücksveräußerungsvertrag bestimmt wird.

(3) Unterbleibt eine Bestimmung nach Abs. 2 Satz 2 oder 3, so verbleibt das selbstständige Fischereirecht dem größten Teilgrundstück und bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstück mit der niedrigsten Flurstücksnummer zugeordnet.

§ 10

Vereinigung von Fischereirechten

Vereinigt sich ein selbstständiges Fischereirecht mit dem Eigentum am Gewässergrundstück oder ein beschränktes selbstständiges Fischereirecht mit einem nicht beschränkten Fischereirecht, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das besondere Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt es nur, wenn dieser der Veränderung in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 11

Aufhebung von selbstständigen
Fischereirechten

(1) Die obere Fischereibehörde kann selbstständige und beschränkte selbstständige Fischereirechte in Gewässern aufheben, wenn

1. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist,
2. die Inhaberin oder der Inhaber dies beantragt und nachweist, dass die Ausübung des Fischereirechts für die Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.

(2) Die oder der durch die Aufhebung der selbstständigen oder beschränkten selbstständigen Fischereirechte Begünstigte hat die Betroffene oder den Betroffenen zu entschädigen. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Siebenten Teils.

DRITTER TEIL

Ausübung des Fischereirechts

Abschnitt 1

Berechtigungen zur Fischerei

§ 12

Grundsatz

Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

§ 13

Besatzmaßnahmen

Besatzmaßnahmen sind der oberen Fischereibehörde anzuzeigen, sofern sie nicht Bestandteil eines Hegeplans nach § 28 sind. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Besatzmaßnahmen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind. Die obere Fischereibehörde kann die Besatzmaßnahme untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen, soweit Rechtsvorschriften verletzt werden.

§ 14

Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 2 einer oder einem anderen übertragen werden

1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),
2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit bestimmten Fanggeräten (Fischereierlaubnisschein) oder
3. beschränkt auf Maßnahmen zum Zwecke des Fischartenschutzes, der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre.

Die Übertragung nach Satz 1 Nr. 3 hat durch Zustimmung in Textform zu erfolgen.

(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die jeweilige Maßnahme und der Termin sind öffentlich bekannt zu machen oder gegenüber der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber oder der oder dem Fischereiausübungsberechtigten in Textform anzuzeigen. Die Bekanntmachung oder die Anzeige sollen spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist eine Entschädigung nach den Vorschriften des Siebenten Teils zu leisten.

(3) Der Fischereipachtvertrag gibt der Pächterin oder dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen und Zustimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Die Verpächterin oder der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischereiausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit bestimmten Fangmitteln vorbehalten; in diesem Falle kann die Verpächterin oder der Verpächter Fischereierlaubnisscheine nur ihren oder seinen Gehilfinnen oder Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Fischereirechts zulässig.

(4) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften und Fischereivereinigungen, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischeiche und Gewässer und Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 15

Fischereipachtvertrag

(1) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.

(2) Pächterinnen und Pächter können nur sein

1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Fischereivereinigungen und Hegegemeinschaften nach § 27 handelt, oder
2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Fischereibehörde Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.

(4) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages sind der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde beanstandet binnen eines Monats Pachtverträge, die den Anforderungen des Abs. 1, des Abs. 2 oder den Inhalten eines Hegeplans nach § 28 Abs. 1 nicht entsprechen, soweit sie nicht eine Ausnahme zulässt. Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 27 Abs. 1 Satz 5 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit.

(5) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

§ 16

Fischereierlaubnisscheine

(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder Jugendliche nach § 29 Abs. 4 sind. § 33 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereipächterinnen und -pächtern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum des jeweiligen Gewässers und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen in Papierform oder digital bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern und den Fischereipächterinnen und -pächtern zur Einsichtnahme in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.

(2) Fischereierlaubnisscheine sind so zu gestalten, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.

(3) Die obere Fischereibehörde kann, wenn sie es zur Erhaltung eines den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechenden Fischbestandes für erforderlich hält, für Gewässer

1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisscheine festsetzen und
2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fischgrößen, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.

(4) Personen, die nach § 29 Abs. 2 und 3 Unterstützung leisten, bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins.

§ 17

Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind die oder der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und ihre oder seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu

fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich die oder der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

(5) Schäden, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat die oder der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Sie oder er haftet auch für die Schäden, die durch Helferinnen oder Helfer verursacht werden.

§ 18

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helferinnen und Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(3) Kann die oder der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann

die Fischereibehörde auf Antrag der oder des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften des Siebenten Teils festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Sind Fischereirechtsinhaberinnen oder -inhaber Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt.

(4) Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat die oder der Fischereiausübungsberechtigte der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

Abschnitt 2

Fischereibezirke

§ 19

Fischereibezirke

(1) In Gewässern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 darf der Fischfang nur ausgeübt werden in

1. Eigenfischereibezirken nach § 20 oder
2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken nach § 21, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben.

Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2.

(2) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes aufweist.

(3) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 oder des § 20 nicht erfüllt sind.

§ 20

Eigenfischereibezirk

Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
2. auf das Gewässer einer dauernd überstauten künstlichen Gewässerfläche, mit Ausnahme der Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, von mindestens 5 Hektar Wasserfläche.

Ein Eigenfischereibezirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.

§ 21

Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern und an einer dauernd überstauten künstlichen Gewässerfläche, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die obere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

§ 22

Eingliederung von Fischereirechten

(1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag einer Fischereirechtsinhaberin oder eines Fischereirechtsinhabers in den Eigenfischereibezirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam.

Abschnitt 3

Fischereigenossenschaft

§ 23

Fischereigenossenschaft

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks können eine Fischereigenossenschaft bilden. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereirechtsinhaberin.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Bis zur Wahl obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft der Gemeinde dem Gemeindevorstand.

(3) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe der Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Nutzung der Fischereirechte durch die Fischereigenossenschaft gilt § 14.

Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluss von Fischereipachtverträgen und die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen auf Mitglieder beschränken. Verlangen Mitglieder, die über mindestens ein Drittel aller Stimmen verfügen, eine entsprechende Beschränkung, so dürfen Nichtmitglieder nur berücksichtigt werden, wenn kein Mitglied bereit ist, unter angemessenen Bedingungen zu pachten oder Fischereierlaubnisscheine erteilt zu bekommen. Gewässer im Einzugsbereich von Betrieben der Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Fischzüchterinnen und Fischzüchter sollen zu einem am Ertragswert der Gewässer orientierten Pachtzins vorrangig an diese verpachtet werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hege sollen bei der Verpachtung Fischereivereinigungen und Fischereivereine sowie Hegegemeinschaften nach § 27 angemessen berücksichtigt werden.

(5) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert des Fischereirechts. Durch einstimmigen Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann ein anderer Maßstab bestimmt werden.

(6) Die Fischereigenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages des Fischereirechts. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird.

(7) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Aus dem Mitgliederverzeichnis müssen der Umfang des Stimmrechts und die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen.

§ 24

Satzung der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,
2. die Fischereifläche der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,
8. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde. Die genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan der Fischereibehörde auf Kosten der Fischereigenossenschaft zu veröffentlichen.

(4) Die oberste Fischereibehörde erlässt eine Mustersatzung. Satzungen, die der Mustersatzung entsprechen, sind abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Fischereibehörde lediglich anzuzeigen; für die Veröffentlichung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 25

Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht der Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), entsprechend.

(2) Erstreckt sich die Fischereigenossenschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Fischereibezirks liegt.

§ 26

Bildung einer Fischereigenossenschaft

(1) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, auf Antrag einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Fischereirechts in einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Genossenschaftsversammlung ist den bekannten Mitgliedern der Genossenschaft nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Mit der Einladung soll eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Genossenschaft und ihrer nach § 23 Abs. 3 berechneten Stimmrechte sowie ein der Mustersatzung entsprechender Satzungsentwurf übersandt werden. Der Termin der Versammlung ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass das vorläufige Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und der Satzungsentwurf drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Gemeindevorstand zur Einsichtnahme offenliegen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung. Kommt ein Beschluss nicht innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäß einberufenen Genossenschaftsversammlung zustande, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung. Die Satzung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Abschnitt 4 Hegegemeinschaft und Hegeplan

§ 27

Hegegemeinschaft

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden, für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber vertreten, wenn

1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 die Fischereirechtsinhaberin oder der Fischereirechtsinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt.

(2) Hegegemeinschaften sollen im Regelfall die Gewässer mindestens einer Gewässerregion zum Zweck der einheitlichen und abgestimmten Pflege, Hege und Bewirtschaftung umfassen. Sie nehmen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr. Ihnen obliegt die Aufstellung des Hegeplanes.

(3) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht der Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 128 bis 131, 135, 137 bis 140, 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt.

§ 28

Hegeplan

(1) In den von der Hegegemeinschaft aufzustellenden Hegeplan sind insbesondere folgende Inhalte aufzunehmen:

1. Angaben über
 - a) den Fischbestand,
 - b) die Beschreibung von möglichen Gefahren für den Lebensraum,
2. Maßnahmen
 - a) zur Erhaltung des Bestandes, einschließlich des Besatzes,
 - b) zur Verbesserung der Fischgewässer und deren Ufer unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 54

des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),

- c) nach Buchst. a oder b, die in Folge von zuvor unvorhersehbaren, nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder auf das Gewässer (Alarmplan) erforderlich sind,

3. Bestimmungen über

- a) die Erfassung des tatsächlichen Fanges,
- b) das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes, unter Beachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- c) die Überwachung seiner Durchführung.

(2) Der Hegeplan ist mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften abzustimmen und der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann den Hegeplan innerhalb von drei Monaten beanstanden, sofern Rechtsvorschriften verletzt werden. Der Hegeplan ist spätestens nach sechs Jahren im erforderlichen Umfang fortzuschreiben; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Hegeplan ist von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Er geht widersprechenden Regelungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.

VIERTER TEIL

Fischereischein und Fischereiabgabe

§ 29

Fischereischeinpflicht

(1) Den Fischfang dürfen nur Personen ausüben, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind.

(2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund nachweislicher körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helferinnen und Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helferinnen und Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der oder des Fischereiausübungsberechtigten aufhalten.

(3) Kinder, die gemeinsam in einem Hausstand leben oder zwei Kinder aus verschiedenen Hausständen dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eine in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Person beim Fischfang mit deren Handangeln unterstützen, wenn sie dabei an die Fischereiausübung herangeführt werden. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das sechzehnte Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang mit der Handangel unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, ohne Fischereischein ausüben. Die aufsichtführende Person hat das Alter der Jugendlichen auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Inhaberinnen und Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächterinnen und -pächtern durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nachzuweisen.

§ 30

Fischereischein

(1) Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er eine Fischerprüfung nach § 31 bestanden hat, und
3. Versagungsgründe nach § 32 nicht entgegenstehen.

(2) Der Fischereischein ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und ist, entsprechend der Form in der er ausgestellt wurde, in Papierform oder digital mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Inhaberinnen und Inhabern des Fischereirechts und den betroffenen Fischereipächterinnen und Fischereipächtern zur Prüfung in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.

(3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Fischereischein an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen. Die Anerkennung kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Wird eine Anerkennung durch Allgemeinverfügung widerrufen oder zurückgenommen, finden § 48 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), keine Anwendung.

§ 31

Fischerprüfung

(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprochen hat. Die

oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
2. Personen, die bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben,
3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind, oder
4. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben.

§ 32

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 33

Sonder- und Besucherfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 31 kann auf Antrag

1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit gültigem Fischereischein den Fischfang auszuüben und
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Besucherfischereischein erteilt werden.

§ 32 bleibt unberührt.

§ 34

Geltungsdauer und Verlängerung von Fischereischeinen

(1) Es werden erteilt:

1. Fischereischeine lebenslang,
2. Sonderfischereischeine für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
3. Besucherfischereischeine für einen Monat in einem Kalenderjahr,

jeweils nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster.

(2) Der Fischereischein nach § 33 Nr. 1 ist auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 35

Fischereiabgabe

(1) Wer die Fischerei ausüben will und InhaberIn oder InhaberIn eines hessischen Fischereischeins ist, hat pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe kann für bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Satz 1 bis 3 gilt auch für Jugendliche nach § 29 Abs. 4, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen haben.

(2) Die Fischereiabgabe ist für die Förderung des Fischereiwesens zu verwenden, insbesondere für

1. Maßnahmen des Fischschutzes und Fischartenschutzes, einschließlich der ökologischen Verbesserung der Artenzusammensetzung und der Gewässerstruktur,
2. die Wiederansiedlung von Fischen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Weiter- und Fortbildungen sowie Forschung im Bereich des Fischereiwesens,
4. Hegegemeinschaften, um diese in die Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, und
5. die Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei.

(3) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Die Höhe und die Erforderlichkeit der Erhebung sind von der für das Fischereiwesen zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister alle fünf Jahre zu überprüfen. Bei der Kalkulation der Abgabe sind die dem Land entstehenden Verwaltungskosten zu berücksichtigen, sie sind aus Mitteln der Abgabe zu decken; es dürfen bis zu 20 Prozent des Aufkommens für diesen Zweck einbehalten werden. Die Fischereiabgabe ist von der erhebenden Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 75 Euro.

§ 36

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 30 und 33 und zur Erhebung der Fischereiabgabe wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

FÜNFTER TEIL

Schutz der Fischbestände

§ 37

Schadenverhütende Maßnahmen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.

(2) Gewässern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das jeweilige Gewässer als Lebensraum erheblich und dauerhaft geschädigt wird.

(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben durch geeignete Maßnahmen diese auszugleichen. Die Maßnahmen können von der oberen Fischereibehörde festgesetzt werden. Nach § 8 Abs. 2 des Umweltschadensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) festzusetzende Sanierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen und gehen vor. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38

Ablassen von Gewässern

(1) Die oder der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat der FischereirechtsinhaberIn oder dem Fischereirechtsinhaber

und bei Verpachtung auch der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter, an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zwanzig Tage vorher in Textform mitzuteilen. Bei Stauanlagen, die abgelassen werden sollen, sind auch die Unterliegerinnen und Unterlieger in gleicher Form zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes, kann sofort abgelassen werden; die Fischereirechtsinhaberin oder der Fischereirechtsinhaber, die Fischereibehörde und bei Verpachtung auch die Fischereipächterin oder der Fischereipächter, sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

§ 39

Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen

(1) Ein Gewässer darf durch Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Satz 1 bis 4 gilt nicht für Gewässer und Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) Während der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 40

Schonbezirke

(1) Die obere Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,

1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. die besonders geeignete Laich- und Aufwuchshabitate für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),
4. die für die Umsetzung oder die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten, der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17), von Bedeutung sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für festzusetzende Zeiten vollständig oder teilweise

1. der Fischfang sowie
2. alle Handlungen, die sich störend auf die zu schützenden Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke auswirken oder die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen, das Baden und der Eissport,

beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung entschädigungslos zu dulden.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

§ 41

Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. Das Gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen. Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), sowie die Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes sind dabei zu beachten.

§ 42

Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich durch die obere Fischereibehörde angeordnet werden. Legt die Maßnahme der oder dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenem Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur angeordnet werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 43

Fischfang in Fischwegen

(1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken.

(2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang am oberen und am unteren Ende des Fischweges im Umkreis von 20 Metern, an Bundeswasserstraßen im Umkreis von 40 Metern, verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 44

Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, dass er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist.

SECHSTER TEIL

Organisation der Fischereiverwaltung

§ 45

Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium.

(2) Obere Fischereibehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreis Ausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.

(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 46

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Fischereirechts ist die untere Fischereibehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig. Die untere Fischereibehörde trifft die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist die obere Fischereibehörde zuständig für

1. die Mitwirkung an der Bewirtschaftung der Fischereiabgabe, insbesondere die Bewilligung und Abwicklung von Projekten zur Förderung des Fischereiwesens,
2. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Rechtsakten des Bundes oder der Europäischen Union,
3. die Mitwirkung an Verfahren, die von Oberbehörden des Bundes, des Landes oder anderer Bundesländer geführt werden,
4. die Aufsicht über die Gemeindevorstände bei der Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe nach dem vierten Teil,
5. Entschädigungsverfahren nach dem Siebenten Teil.

§ 47

Landesfischereibeirat

(1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet, der bei grundsätzlichen, die Fischerei betreffenden Fragen zu beteiligen ist.

(2) Der Landesfischereibeirat setzt sich zusammen aus

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der
 - a) Fischzüchter und Teichwirte,
 - b) Angelfischerei,
 - c) Fischereirechtsinhaber und
2. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
 - a) der Berufsfischerei,
 - b) der Landwirtschaft,
 - c) der Forstwirtschaft,
 - d) der Fischereiwissenschaft und
 - e) einer in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigung.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Der Landesfischereibeirat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie müssen sachkundig sein und die Tätigkeit, aufgrund derer sie Mitglied sind, in Hessen ausüben.

(4) Die Mitglieder werden von der obersten Fischereibehörde berufen. Die Berufung soll, mit Ausnahme der Berufung des Vertreters der Fischereiwissenschaft nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d, auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes oder der jeweiligen Ver-

bände erfolgen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landesfischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde. Die den Mitgliedern entstehenden Reisekosten werden durch das Land getragen.

§ 48

Fischereiberaterinnen und -berater

(1) Die untere Fischereibehörde beruft eine Fischereiberaterin oder einen Fischereiberater. Sie oder er muss sachkundig sein und ist ehrenamtlich tätig. In wichtigen, die Fischerei betreffenden Fragen ist sie oder er von der unteren Fischereibehörde zu hören. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.

(2) Die Fischereiberaterin oder der Fischereiberater sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Fischereiberaterin oder der Fischereiberater oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sich als ungeeignet erweisen, die Stellung missbrauchen oder die Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigen.

(3) Die Fischereiberaterinnen und -berater und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch das Land getragen wird.

§ 49

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereibehörden können sich zur Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei in und an den Gewässern (Fischereiaufsicht) der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bedienen. Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher können von den Inhaberinnen oder Inhabern des Fischereirechts und Fischereipächterinnen oder Fischereipächtern vorgeschlagen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

SIEBENTER TEIL

Entschädigung

§ 50

Art und Ausmaß

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Sie ist in Geld festzusetzen. Der Entschädigungsbetrag ist mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses an zu verzinsen. Soweit zurzeit der die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die oder der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so sind diese mit zu entschädigen. Eine Minderung des Verkehrswertes von Grundstücken oder selbstständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

§ 51

Verfahren

(1) Die obere Fischereibehörde entscheidet auf Antrag. Sie hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sich die Beteiligten, so ist eine Niederschrift über die Einigung anzufertigen. Die Niederschrift enthält

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten sowie von Personen mit gesetzlicher Vertretungsmacht nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift,
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. In der Niederschrift ist dies zu dokumentieren. Sie ist zu unterzeichnen.

(2) Einigen die Beteiligten sich nicht, setzt die obere Fischereibehörde nach Maßgabe des § 50 die Entschädigung fest.

ACHTER TEIL

Verordnungsermächtigungen

§ 52

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen
 - a) aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie

- b) aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,
- 2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
- 3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 können vom Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nach Satz 1 ausgenommen werden.

(2) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Hegegemeinschaften, insbesondere
 - a) die räumliche Abgrenzung nach Text und Karte,
 - b) ihre Organe und deren Zusammensetzung,
 - c) die Maßstäbe für das Stimmrecht der Mitglieder und für die Umlage der Kosten,
 - d) die Mindestinhalte der Satzung,
 - e) ihre Gründung,
 - f) über den Hegeplan, seine Aufstellung, die Geltungsdauer, das Verfahren, den Inhalt und seine Durchsetzung,
 - g) die Aufgaben im Einzelnen,
2. die Fischerprüfung, insbesondere das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, dem Prüfungsverfahren und dem verpflichtenden Vorbereitungslehrgang,
3. die Fischereiabgabe, insbesondere
 - a) deren Höhe, auf der Grundlage einer Kalkulation des Finanzierungsbedarfs für die in den kommenden fünf Jahren in Aussicht genommenen Verwendungszwecke und des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 und 3,
 - b) den Zeitpunkt, bis zu dem die Fischereiabgabe spätestens abgeführt sein muss,
4. die gute fachliche Praxis der Fischerei und den Schutz der Fische, insbesondere über
 - a) Zeit und Art des Fischfangs,
 - b) Fangverbote,
 - c) Markt- und Verkehrsverbote,
 - d) Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten,
 - e) die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfangs während der Schonzeiten,
 - f) die Schon- und Entnahmemaße der Fische, die Behandlung untermaßiger, übermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 - g) die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermäßiger, übermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 - h) das Aussetzen von Fischen, insbesondere nähere Maßgaben zur Anzeigepflicht nach § 13 Satz 1, Verbote und Beschränkungen sowie nähere Anforderungen an die Maßnahme,
 - i) Transport und Haltung von Fischen,
 - j) die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
 - k) die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
 - l) den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
 - m) den Schutz der aquatisch wirbellosen Fischnährtiere,
 - n) die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
 - o) die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,
 - p) den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer,
 - q) Methoden des Fischfangs, insbesondere der Fanggeräte, Fangvorrichtungen und der Köder,
 - r) verbotene oder nur ausnahmsweise zulässige Methoden und Geräte,
 - s) die Verwendung von Elektrizität bei der Fischerei,
 - t) die lichte Stabweite und weitere technische Anforderungen bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken,
 - u) gemeinschaftliches Fischen, einschließlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach § 29 Abs. 3,
 - v) das Führen einer Fangstatistik,
 - w) den Umgang, den Fang, die Entnahme und die Verwertung von Neobiota,
 - x) die Haltung und Bereitstellung erhobener fischfaunistischer Daten,
5. die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher,
6. von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten der Fischereibehörden,
7. die elektronische Verwaltung und Datenverarbeitung der Fischerprüfungen, Fischereischeine und Fischereiabgabe und
8. die Zuständigkeiten für die Ein- und Ausfuhr sowie die damit in Zusammenhang stehende Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist.

NEUNTER TEIL
Bußgeldvorschriften

§ 53

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Fischereirechte nutzt,
2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht anzeigt,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt, die nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind,
4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 den Fischereierlaubnisschein oder entgegen § 30 Abs. 2 den Fischereischein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt, vorzeigt oder übermittelt,
5. Fischereierlaubnisscheine entgegen der Vorgaben des § 16 Abs. 2 gestaltet,
6. entgegen der Festsetzung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen die zulässige Höchstzahl oder die von der Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 nicht beachtet oder gegen sie verstößt,
7. entgegen § 17 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
8. die Angaben des Hegeplans entgegen § 28 Abs. 3 nicht beachtet,
9. entgegen § 29 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder sonst öffentlich-rechtlich befugt zu sein,
10. entgegen § 29 Abs. 3 sich von mehr als den in einem Hausstand gemeinsam lebenden Kindern, zwei Kindern aus verschiedenen Hausständen oder Kindern, die das zulässige Alter überschreiten, unterstützen lässt,
11. entgegen § 29 Abs. 4 das Alter der Jugendlichen nicht nachweisen kann,
12. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Fischereiabgabe nicht gezahlt hat oder die Zahlung gemäß Satz 3 nicht nachweisen kann,
13. entgegen § 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit Bestimmungen einer Verordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. t, keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen von Fischen verhindern,
14. entgegen § 37 Abs. 2 einem Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 so viel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum erheblich und dauerhaft geschädigt wird,
15. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 der Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder das Ablassen eines Gewässers entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht rechtzeitig mitteilt,
16. entgegen § 38 Abs. 2 den Zeitraum zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und der Absenkung des Wasserstands nicht einhält,
17. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch Fischereivorrichtungen für den Fischwechsel versperrt,
18. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
19. entgegen § 41 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt,
20. entgegen § 43 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 43 Abs. 2 während der Zeit, zu der der Fischweg geöffnet sein muss, am oberen oder unteren Ende des Fischweges fischt,
21. entgegen § 44 an, auf oder in Gewässern Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführt,
22. den Vorschriften einer aufgrund der § 40 Abs. 1 oder 2 oder § 52 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
23. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro sowie dem Entzug des Fischereischeines geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 9, 13, 17, 18, 20, 21 oder 23 bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

§ 54

Überleitung bisheriger
Ahndungsbestimmungen

Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 362) in der jeweils gültigen Fassung erlassen sind, auf dessen § 51 Abs. 1 Nr. 15 verwiesen wird, gilt dies als Verweisung auf § 53 Abs. 1 Nr. 22.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55

Weitergeltung alter Pachtverträge

(1) Ist bei Bildung eines Fischereibezirks die Fischerei in einem zu dem Fischereibeizirk gehörigen Gewässer verpachtet, so bleibt der Pachtvertrag bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit bestehen.

(2) In Fischereibeizirken können nach Inkrafttreten des Gesetzes Fischereipachtverträge in ihrer Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des bei Inkrafttreten des Gesetzes am längsten laufenden Pachtvertrages hinaus abgeschlossen werden.

§ 56

Übergangsvorschriften

(1) Die Pflicht zur Anzeige von Besatzmaßnahmen nach § 13 gilt ab dem 1. Januar 2027.

(2) Längstens bis zum 31. Dezember 2025 dürfen Fischereischeine nach den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1; 28 Nr. 2 und 3 sowie 29 Nr. 1 und 3 erteilt und die Fischereiabgabe nach den Bestimmungen des § 31 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990), in der bis zum 29. November 2022 geltenden Fassung erhoben werden.

§ 57

Aufhebung bestehender Vorschriften

Das Hessische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011 I, S. 362)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990), wird aufgehoben.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 2⁴⁾**Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann

1. bestimmt werden, dass Einleitungen nach Abs. 1 und Indirekteinleitungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

a) in geringen Mengen,

b) aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind, oder

c) aus Abwasserbehandlungsanlagen, die den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen,

anstatt einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen,

2. für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für das in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Einzelfall keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden.

In der Verordnung nach Satz 1 können

1. Regelungen zum Inhalt und zum Umfang der Prüfung der Anzeige getroffen werden,

2. Regelungen zum Inhalt und zum Umfang der Überwachung der Indirekteinleitungen mit den erforderlichen Abwasseranlagen getroffen werden und

3. für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahme zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.“

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes wird die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), nach § 23 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 26 Abs. 1 Satz 5 des Wassersicherstellungsgesetzes der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

³⁾ Hebt auf FFN 87-26

⁴⁾ Ändert FFN 85-72

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten*)

Vom 7. November 2022

Aufgrund des

1. § 7 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74),

verordnet die Landesregierung nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und

2. § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt:

„5. nachgewiesene Kosten für die Tilgung von anfänglich 2 Prozent bei Kapitalmarktdarlehen und von bis zu 5 Prozent bei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung A für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,“

- b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und nach dem Wort „Einrichtungsträgers“ werden die Wörter „oder der Einrichtungsträgerin“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „bilanzierte Zuschüsse“ durch „zu bilanzierende Zuwendungen“ und die Angabe „Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076)“ durch „Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Als Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung nach § 1 Nr. 4 können 1 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten der in § 1 Nr. 1 genannten Anlagegüter berücksichtigt werden.

(2) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind jährlich an die Preisent-

wicklung anzupassen und fortzuschreiben. Bei Gebäuden sind die Preisindizes des Statistischen Landesamtes für Bauwerke in Hessen, für alle anderen Anlagegüter der Verbraucherpreisindex zugrunde zu legen. Soweit keine Daten des Statistischen Landesamtes vorliegen, sind vergleichbare Daten des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen.“

5. Nach § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Kosten für die Tilgungen nach § 1 Nr. 5 dürfen nur gesondert berechnet werden, wenn

1. die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen auf der Grundlage von § 1 Nr. 1 nicht ausreicht, um die Tilgungsraten für die Darlehen im Sinne des § 1 Nr. 5 aufbringen zu können und
2. im jeweiligen Zeitraum, für den die Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt (Zustimmungszeitraum), keine Aufwendungen nach § 1 Nr. 1 gesondert berechnet werden.

§ 2 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch „6“ und die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine erneute Vergleichsrechnung ist durchzuführen, wenn eine Änderung des vertraglich vereinbarten Zinses oder Entgeltes nach § 1 Nr. 6 erfolgt, spätestens jedoch nach sechs Jahren.“

- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Vereinbaren die Parteien eines Vertrages im Sinne des § 1 Nr. 6, dass die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger ganz oder teilweise Aufwendungen nach § 1 Nr. 4 zu tragen hat, können diese Aufwendungen nur berücksichtigt werden, soweit das Ergebnis der Vergleichsrechnung nach Abs. 1 den vertraglich vereinbarten Zins oder das vertraglich vereinbarte Entgelt übersteigt. § 4 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Pflegeplätze“ die Wörter „im Zustimmungszeitraum“ eingefügt.

*) Ändert FFN 34-70

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugrunde zu legen ist die durchschnittliche Belegung in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung oder, wenn die Antragstellung erst nach Beginn des Zustimmungszeitraums erfolgt, der drei Kalenderjahre vor Beginn des Zustimmungszeitraumes, jedoch mindestens eine Belegung von

1. 98 Prozent für vollstationäre Einrichtungen,
2. 85 Prozent für teilstationäre Einrichtungen,
3. 80 Prozent für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Kalenderjahr“ durch „drei Kalenderjahre“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festlegung in den Fällen des § 7 Abs. 3 für ein Kalenderjahr.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Angabe „§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt.“ ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung erst nach Beginn des Zustimmungszeitraumes, ist auf das Kalenderjahr vor Beginn des Zustimmungszeitraumes abzustellen. Vor Ablauf des Zustimmungszeitraumes kann eine erneute Zustimmung nur beantragt werden, wenn sich der Betrag der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen um mindestens 5 Prozent erhöhen soll.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird als neuer Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist jeweils bis zum 30. September des Jahres vor Beginn des Zustimmungszeitraumes zu stellen.“

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „auf Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ wird gestrichen.

bbb) In Nr. 5 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.

ccc) In Nr. 6 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.

ddd) Nach Nr. 6 werden folgende Nr. 7 und 8 eingefügt:

„7. eine Aufstellung aller aus-
gezahlten Zuwendungen

und einen Kontoauszug über die Sonderposten nach § 5 Abs. 2 der Pflege-Buchführungsverordnung und deren Ertragsraten,

8. Belegungsstatistiken für die Zeiträume nach § 7 Abs. 2“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „oder andere Beweismittel“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann von der Person, die der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Nutzungsverhältnisses überlässt, verlangen, Unterlagen oder andere Beweismittel beizubringen, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind. Satz 1 findet im Fall der Untervermietung auf die Vermieterin oder den Vermieter entsprechende Anwendung, wenn die Hauptmieterin oder der Hauptmieter nicht über die erforderlichen Unterlagen oder Beweismittel verfügt.“

d) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei einem Übergang der Einrichtung auf eine andere Einrichtungsträgerin oder einen anderen Einrichtungsträger kann die zuständige Behörde die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln von der Rechtsvorgängerin oder von dem Rechtsvorgänger verlangen, die notwendig sind, um die Berechnung nachzuvollziehen, wenn dies der neuen Einrichtungsträgerin oder dem neuen Einrichtungsträger nicht möglich ist. Abs. 3 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und das Wort „örtlich“ wird gestrichen.

f) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen abweichend von Abs. 1 schätzen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in den Zeiträumen nach Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht ermittelt werden können, insbesondere bei Einrichtungen, die neu in Betrieb genommen oder mindestens 6 Monate geschlossen waren. Dabei soll auf die Angaben in dem Zuwendungsbescheid oder dem Verwendungsnachweis für die durch das Land geförderte Maßnahme abgestellt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und die Angabe „nach § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bis 4“ wird durch die Wörter „für die Aufgaben nach dieser Verordnung“ ersetzt und nach dem Wort „Gießen“ werden die Wörter „für die Durchführung der Verordnung im Übrigen das für Altenhilfe zuständige Ministerium“ gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 10 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2022

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Zehnte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 14. November 2022

Aufgrund des

1. § 167b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 6 Nr. 1a der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 426),
2. § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416),
3. § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b der Justizdelegationsverordnung,
4. § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
5. § 93 Satz 1 und 2 in Verbindung mit 81 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 28 Nr. 10 Buchst. c der Justizdelegationsverordnung,
6. § 71 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung und § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
7. § 122 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490), in Verbindung mit § 12 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
8. § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Nr. 2 Buchst. c der Justizdelegationsverordnung,
9. § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.

I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 24 der Justizdelegationsverordnung

verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34 Besondere Zuständigkeiten in Familiensachen“
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Oberweser,“ gestrichen und wird das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.
3. In § 5 werden nach den Wörtern „Die Familiensachen“ die Wörter „und Familienstreitsachen“ und wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „vorbehaltlich des § 34“ eingefügt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 12 Satz 1“ durch „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 48 Satz 3“ durch „§ 48 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. nach § 18a Abs. 3 Satz 1 den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnissen zu gewähren und die Zustimmung nach § 18c Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 zu erteilen,“
 - bb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ wird durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
 - ee) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
 - ff) In Nr. 5 werden nach der Angabe „§ 51 Abs. 1 Satz 2“ ein Komma und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
 - gg) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 64 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 56 Abs. 7“ ersetzt.
5. In § 33a wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:

*) Ändert FFN 210-102

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Besondere Zuständigkeiten
in Familiensachen“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Verfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Genehmigung von Einwilligungen nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Bezirke der Amtsgerichte in Hessen dem Amtsgericht Frankfurt am Main – Familiengericht – zugewiesen.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „11. April 2017 (BGBl. I S. 802)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“, die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394)“ durch „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ und die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I

S. 642)“ durch „7. August 2021 (BGBl. I S. 3311)“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchst. j wird die Angabe „§ 75 Satz 1“ durch „§ 75 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

8. In § 40 wird die Angabe „§ 125e Abs. 1“ durch „§ 122 Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

10. In § 56 Nr. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. 2011 I S. 382,383)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. April 2020 bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607)“, eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung*)

Vom 22. November 2022

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung

Die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verhalten bei positivem Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen ist, sind für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests verpflichtet, außerhalb der eigenen Häuslichkeit eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht

1. im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder der Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten oder zu haushaltsangehörigen Personen unterschritten wird,
2. in Innenräumen, in denen sich keine anderen oder ausschließlich positiv getestete Personen oder Personen des gleichen Haushalts aufhalten;

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.

(2) Im Falle einer symptomatischen Infektion wird Personen nach Abs. 1 Satz 1 dringend empfohlen, sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests in der eigenen Häuslichkeit abzusondern und dort keinen Besuch zu empfangen und die Absonderung erst zu beenden, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 ist für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 sowie § 35 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen untersagt. Sie dürfen diese Tätigkeit erst dann wiederaufnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30); die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Vornahme des ersten positiven Tests erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, in Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie in sonstigen Massenunterkünften; innerhalb der ersten zehn Tage nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests soll die Tätigkeit erst dann wiederaufgenommen werden, wenn seit 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.

(4) Für Personen nach Abs. 1 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ein Betretungsverbot in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, in Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie in sonstigen Massenunterkünften. Es wird dringend empfohlen, die Einrichtungen nach Ablauf des Zeitraums von fünf Tagen erst dann wieder zu betreten, wenn seit mindestens 48 Stunden

*) Ändert FFN 91-70

1) Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 22. November 2022

Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage seit dem zugrundeliegenden ersten Test vergangen sind. Satz 1 und 2 gelten nicht

1. für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden,
2. für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung,
3. für die Sterbebegleitung sowie
4. für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages zwingend erforderlich ist.

(5) Ergibt eine nach positivem Antigen-Test durchgeführte Testung mittels Nukleinsäurenachweis, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, entfallen die Verpflichtungen und Empfehlungen nach den Abs. 1 bis 4.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe von den Anordnungen nach Abs. 1, 3 und 4 befreien sowie Auflagen oder weitergehende Maßnahmen anordnen.“

2. § 6 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „3. § 4 Abs. 1 eine dort genannte Maske nicht trägt,
4. § 4 Abs. 3 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
5. § 4 Abs. 4 eine dort genannte Einrichtung betritt.“

Artikel 2

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. November 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Begründung

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser fortlaufenden Überprüfung erachtet sie nunmehr eine Aufhebung der generellen Isolationspflicht für positiv getestete Personen für verantwortlich, sofern alternative, weniger grundrechtsbeschränkende Schutzmaßnahmen unterhalb der Schwelle der häuslichen Isolationsanordnung wie eine begrenzte Maskenpflicht positiv getesteter Personen sowie Betretungs- und Tätigkeitsverbote in bestimmten Einrichtungen und Unterkünften ergriffen werden. In der derzeitigen Phase des Übergangs von der Pandemie zur Endemie ist nach wie vor ein Mindestmaß an verbindlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Schutzmaßnahmen sollen aber weiter zunehmend von den Bürgerinnen und Bürgern in Eigenverantwortung getroffen werden.

Mit Stand 18. November 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 200,4. Die Hospitalisierungsinzidenz bewegt sich nach wie vor auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Mit Stand vom 15. November 2022 werden in hessischen Krankenhäusern 112 Patientinnen und Patienten intensivmedizinisch betreut, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Eine Woche zuvor waren es noch 145. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 5,16 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 6,12 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die derzeit vorherrschende Omikron-Variante BA5 führt trotz ihrer hohen Ansteckungsfähigkeit nicht zu einer äquivalenten Belastung des Gesundheitssystems durch Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Erkrankungen. Aufgrund des hohen Immunisierungsgrads in der Gesamtbevölkerung nach Impfung oder durchgemachter Infektionen sind derzeit zwar regelmäßig symptomatische, aber ganz überwiegend keine schweren Krankheitsverläufe zu beobachten. Es ist von einem Immunisierungsgrad von wahrscheinlich 90 Prozent oder mehr in der Gesamtbevölkerung auszugehen. Gleichzeitig bestehen mittlerweile auch Impfempfehlungen für (Klein-) Kinder, so dass auch insoweit ein guter individueller Schutz vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen erzielt werden kann. Die verfügbaren Impfstoffe sind an die vorherrschende BA5-Variante angepasst. Darüber hinaus bestehen gute Behandlungsmöglichkeiten durch neue Medikamente. Die individuellen Schutzmöglichkeiten durch Abstandhalten, das Tragen von Masken und persönliche Hygiene können durchweg als bekannt und vielerorts gelebt angesehen werden. Zwar ist das beobachtete Infektionsgeschehen weiterhin von den bekannten „Wellenbewegungen“ geprägt. Diese „Wellenbewegungen“ fanden aber zuletzt auf einem im Vergleich mit den Jahren 2020 und 2021 eher niedrigen und kurzzeitigen Niveau statt.

In Ansehung des aktuellen Infektionsgeschehens werden daher anstelle der generellen häuslichen Isolation zum Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der vulnerablen Personen vor Infektionen mit SARS-CoV-2 sowie zum Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung fortan eine weitgreifende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Atemschutzmaske nach § 4 Abs. 1, ein Betretungsverbot nach § 4 Abs. 4 in besonders vulnerablen Einrichtungen und Einrichtungen mit spezifischer Infektionsgefahr sowie ein Tätigkeitsverbot nach § 4 Abs. 3 in diesen sowie weiteren Einrichtungen mit spezifischer Infektionsgefahr gegenüber Personen angeordnet, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dabei handelt es sich um weniger einschneidende als bisher, gleichwohl immer noch erforderliche Maßnahmen.

Die Maskenpflicht beim Aufenthalt außerhalb der eigenen Häuslichkeit bei Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen nach § 4 Abs. 1 vermittelt einen guten und bewährten Basisschutz gegen die Infektionsweitergabe. Gegenüber der verpflichtenden Isolation in der eigenen Häuslichkeit handelt es sich zunächst um ein deutlich weniger einschneidendes Mittel, das die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Zugleich schränkt es die Übertragungsmöglichkeiten von SARS-CoV-2-Infektionen zum Schutz anderer Personen deutlich ein und ist daher aktuell erforderlich, um einer ungebremsten Ausweitung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken. Für Kinder unter sechs Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, besteht die Pflicht ebenso wenig wie in der Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung.

Ebenso weiter erforderlich bleibt der Schutz besonders vulnerabler Personen insbesondere in Einrichtungen, in denen sich diese aufhalten und regelmäßig auch in höherer Zahl befinden. Gleiches gilt für Einrichtungen mit spezifischer Infektionsgefahr, die der Unterbringung einer größeren Zahl von Personen dienen. Hier setzen die Tätigkeits- und Betretungsverbote nach § 4 Abs. 3 und 4 an.

Für diese Einrichtungen werden daher nach § 4 Abs. 3 für die Dauer von fünf Tagen grundsätzlich Tätigkeitsverbote für positiv getestete Personen angeordnet. Diese orientieren sich an den bisherigen Regelungen zur Isolation positiv getesteter Personen und erstrecken sich auf den Katalog der Einrichtungen nach §§ 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG. In diesem Bereich ist die Wiederaufnahme einer Tätigkeit nur mit einem negativen Testnachweis zulässig. Wegen der grundsätzlich höheren Infektionsgefahren durch das Zusammenleben auf engem Raum werden auch Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen sowie -aussiedlern, Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie sonstige Massenunterkünfte eingeschlossen. Hier ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach fünf Tagen wieder möglich, sobald seit 48 Stunden Symptombfreiheit vorliegt.

Entsprechendes gilt für die Betretungsverbote nach § 4 Abs. 4. Diese erstrecken sich jedoch nicht auf Situationen notwendiger Inanspruchnahme dieser Einrichtungen; sie gelten zudem nicht für Begleitpersonen bei medizinischer Behandlung, bei der Sterbebegleitung sowie für die Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz während eines Einsatzes.

Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorgenannten Anordnungen im Einzelfall Ausnahmen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung, zulassen. Ein wichtiger Grund für die Befreiung von Tätigkeits- und Betretungsverboten kann etwa die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern oder im Rahmen des Aufgabenkreises der in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Stellen sein. Im Übrigen kann das Gesundheitsamt im Einzelfall weitergehende Maßnahmen anordnen.

Mit den Änderungen des § 6 werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände angepasst.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
